

## **Richtlinien der Stadt Ulm**

### **Für die Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V.**

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Ulm fördert die im Stadtgebiet Ulm ansässigen und dort öffentlich auftretenden musik- und gesangtreibenden Vereine und Dachverbände, die im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. (nachfolgend kurz SMG genannt) zusammengeschlossen sind.

Über die Aufnahme weiterer Vereine (mit Sitz in Ulm, Vereinsregistereintrag) in den SMG und die Förderung entscheidet der Vorstand des SMG. Die Förderrichtlinien werden jedem SMG-Mitgliedsverein ausgehändigt.

Die Förderung erfolgt nach den nachstehend aufgestellten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Der Vorstand des SMG entscheidet stets mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen der Richtlinien über die Zuschussvergabe.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.2 Anträge und Nachweise sind an die Geschäftsstelle des SMG bei der Kulturabteilung zu richten.
- 1.3 Die Stadt Ulm ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen/Belege nachzuprüfen.

Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren und vereinseigene Instrumentenbeschaffungen zu bestätigen.

#### **2. Art der Förderung**

- 2.1 Laufende Zuschüsse  
(Förderbetrag Mitglieder, Dirigentenpauschale, Zuschüsse Dachverbände und Höchststufe)
- 2.2 Förderung der Jugendarbeit  
(Förderbetrag Mitglieder, Jugenddirigent/-ausbilder)
- 2.3 Zuschüsse aus besonderem Anlass  
(Konzerte in Ulm, Instrumente, Stimmbildung, Vereinsjubiläen, Sonderveranstaltungen)
- 2.4 Proberäume an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden. Förderung der im Stadtgebiet bestehenden Musikerheime
- 2.5 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen

## 2.1 Laufende Zuschüsse

- Für jeden aktiven musik- und gesangtreibenden Erwachsenen ab 22 Jahren inkl. Vorstandsmitglieder werden 20 Euro **jährlicher Förderbetrag** gewährt.
- **Dirigentenpauschale pro Mitgliedsverein** 500 Euro
- **Zuschüsse an Dachverbände je** 1.000 Euro

Der laufende Förderbetrag für Mitglieder sowie die Pauschalen werden aufgrund des jährlich abzugebenden **Bestandserhebungsbogens** gewährt.

### - **Zuschuss Bereich Höchststufe - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**

Für Musikvereine, die in der Höchststufe spielen, wird ein Zuschuss von maximal 100% des Dirigentenonorars gewährt. Dies gilt für Chöre in analoger Weise. Der Leistungsstandard Höchststufe bzw. ein vergleichbarer Standard im Gesangsbereich, muss schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Förderfähig ist nur das Dirigentenonorar für das Hauptorchester/für den Hauptchor, nicht gefördert werden Dirigentenkosten für Vorgruppen, Jugendgruppen (hier: siehe 2.2), Fahrtkosten, Spesen o. ä. Richtwert: 15.000 Euro pro Jahr.

## 2.2 Förderung der Jugendarbeit

- Für jeden aktiven musik- und gesangtreibenden Jugendlichen bis 21 Jahren werden 30 Euro **jährlicher Förderbetrag** gewährt.

Der laufende Förderbetrag für jugendliche Mitglieder wird aufgrund des jährlich abzugebenden **Bestandserhebungsbogens** gewährt.

### - **Zuschuss Jugenddirigenten/-ausbilder - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**

Voraussetzung für die Förderung ist der schriftliche Antrag mit entsprechendem Nachweis. Förderfähig ist das Honorar, pro Verein und Jahr bis zu 1.200 Euro. Richtwert: 15.000 Euro pro Jahr.

- Auftrittsmöglichkeiten bestehen beim jährlich stattfindenden Jugendkonzert. Anmeldung und Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle.

## 2.3 Zuschuss aus besonderem Anlass

- Zuschuss aus besonderem Anlass wird auf schriftlichen Antrag gem. jeweils festgelegter Fristen gewährt für:

### - **Konzerte in Ulm - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**

mit mindestens 10% der Aufwendungen (s. Förderkriterien) für das Konzert - höchstens 3.000 Euro pro Konzert und höchstens 6.000 Euro pro Verein und Jahr auf Nachweis. Der Vorstand kann am Jahresende den Prozentanteil bis zu 30% erhöhen in Abhängigkeit des Richtwertes von 35.000 Euro pro Jahr.

### - **Instrumentenanschaffungen - Antragsfrist 1.10. des laufenden Jahres**

werden mit bis zu 1/3 der Anschaffungskosten gefördert, pro Verein und Jahr werden höchstens 6.000 Euro ausbezahlt. Damit verbunden ist die Verpflichtung, dass die Instrumente mindestens drei Jahre im Vereinseigentum verbleiben. Über die Höhe der Bezuschussung wird am Jahresende entschieden. Ersatzteile und Zubehör werden nicht bezuschusst. Richtwert: 15.000 Euro pro Jahr.

- **Stimmbildungen für Chöre - Antragsfrist 1.10. des laufenden Jahres**  
werden auf Nachweis gefördert, pro Verein und Jahr werden max. 500 Euro ausbezahlt.  
Richtwert: 5.000 Euro pro Jahr.
- **Vereinsjubiläen - Antragsfrist laufendes Jahr mit Jubiläumsfeier**  
Für Vereinsjubiläen 25, 50, 75 und weiter im Turnus von 25 Jahren pro Jahr des Bestehens des Vereins 10 Euro. Richtwert: 2.000 Euro pro Jahr.
- **Sonderveranstaltungen - Antragsfrist laufendes Jahr**  
Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Ulm können über den SMG bezuschusst werden. Mind. drei Vorstandsmitglieder müssen über den Antrag beschließen.  
Richtwert: 3.000 Euro pro Jahr.
- Allgemein bestehen für die Vereine Auftrittsmöglichkeiten bei den jährlich stattfindenden Serenadenkonzerten. Anmeldung und Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle. Die musik- und gesangtreibenden Vereine erhalten für ihren Auftritt einen Festzuschuss von 100 Euro. Dieser wird nach Veranstaltungsende auf deren Konto überwiesen. Ein Antrag ist nicht zu stellen. Sollte wetterbedingt die Veranstaltung ausfallen, besteht kein Anspruch auf Zahlung.
- Falls am Jahresende im SMG-Gesamtbudget noch freie Gelder zur Verfügung stehen, können diese zur gegenseitigen Aufstockung der Mittel unter Berücksichtigung der Richtwerte verwendet werden.

#### **2.4 Proberäume an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden. Förderung der im Stadtgebiet bestehenden Musikerheime.**

- Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit werden den Mitgliedsvereinen des SMG Proberäume an öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden intern zwischen der Abteilung Bildung und Sport und dem SMG verrechnet. Die Nutzung anderer stadteigener Räume zu Probezwecken kann auf Antrag, mit erfolgter Genehmigung durch den Vorstand, ebenfalls bezuschusst werden.
- Die im Stadtgebiet bestehenden Musikerheime erhalten auf Antrag einen jährlichen, pauschal festgelegten Zuschuss von 750 Euro. Ein Rechtsanspruch auf diesen Zuschuss besteht nicht.

#### **2.5 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen**

Die Stadt Ulm gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:

- Für den Bau von Vereinsräumen (insbesondere für Proben und zu Übungszwecken) Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten.  
In besonders begründeten Einzelfällen kann eine darüber hinausgehende Förderung erfolgen. Nicht gefördert werden hauptsächlich gastronomisch genutzte Räumlichkeiten. Das Raumprogramm wird von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Ulm überprüft.
- Für Sanierungsmaßnahmen bei Vereinsräumen werden Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten bezuschusst. Unter Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes zu verstehen.

Instandsetzungen zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind keine Sanierungsmaßnahmen.

- Als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses werden die von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Ulm anerkannten und nachgewiesenen Baukosten herangezogen. Zur Definition der Baukosten ist von der Kostenberechnung nach DIN 276 auszugehen.
- Für geplante Vorhaben sind Anträge u. a. mit Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplan und einer schlüssigen Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

### **3. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie vom 01.01.2016 wird nach der Beschlussfassung durch den Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm am 17.11.2017 durch diese neue Richtlinie ersetzt. Diese tritt zum 01.01.2018 in Kraft.